

Satzung des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr und Vereinsfarben

Der 1912 gegründete Verein führt den Namen „Fußballverein Weilerbach 1912 e.V.“ und ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Südwestdeutschen Fußballverbandes im Deutschen Fußballbund.

Die Wiedergründung erfolgte nach Kriegsende am 07.06.1946. Der Vereinssitz ist 67685 Weilerbach, Falltor 43. Die Postanschrift ist das Postfach. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz. Er ist unter Nr.17, Band I in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Tendenzen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen. Auch besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die zugunsten des Vereins getätigt worden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1). Mitglied des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- 2). Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3). Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vereinssatzung sowie Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.
- 4). Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss, Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1). Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
- 2). Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06 oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bereits vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- 3). Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen.
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe
 - c. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - d. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Berufung gegen eine Strafe gemäß § 4, Punkt 3 kann innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Vorstandbeschlusses beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verein hat sodann der Vereinsausschuss endgültig über die Bestrafung zu entscheiden. Gelangt der Vereinsausschuss zur Überzeugung, dass ein Ausschluss aus dem Verein ungerechtfertigt war, erfolgt die endgültige Entscheidung darüber durch die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 5 Beiträge

- 1). Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
- 2). Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3). Die Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu leisten. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben die erforderlichen Mehrkosten für Rechnungsstellung und Porto zu entrichten.
- 4). Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1). die Mitgliederversammlung
- 2). der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im 1.Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Einberufen wird durch Aushang im Sportheim, Ankündigung in der Presse (Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Weilerbach) und auf der Vereinshomepage (www.fvweilerbach.de). Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, mit Ausnahme des § 2 können nur in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen finden im Sportheim des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V. statt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte
- 2) Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
- 4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 5) Erlass einer Ehrungsordnung
- 6) Behandlung von Widersprüchen gegen Vorstandsentscheidungen
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte
- 9) Erlass einer Beitragsordnung

§ 9 Strafen

Sämtliche von Verbandsstellen auferlegte Strafen können, wenn sie von Mitgliedern vorsätzlich verursacht werden, diesen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes auferlegt werden.

§ 10 Vorstand

1). Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GV):

- A. dem Vorstand Verwaltung
- B. dem Vorstand Finanzen
- C. dem Vorstand Sport

und einem erweiterten Vorstand:

- a. dem Hauptjugendleiter
- b. dem Pressewart/Schriftführer
- c. einem Spielleiter der aktiven Mannschaften
- d. einem Spielleiter der AH
- e. einem Abteilungsleiter Damengymnastikgruppe
- f. und sieben Beisitzern.

GV und erweiterter Vorstand (inkl. Beisitzer) bilden den Vereinsausschuss.

2). Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der GV hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, bis zu den nächsten Neuwahlen an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

3). Ein Mitglied des GV beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Der GV ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der GV.

4). Der Vorstand hat das Recht im Bedarfsfall Abteilungen zu errichten und einen Abteilungsleiter zu ernennen. Der ernannte Abteilungsleiter wird automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand.

5). Die Aufgaben des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die in der ersten Vorstandssitzung nach den Neuwahlen vom geschäftsführenden Vorstand erstellt wird.

§ 11 Tätigkeiten und Aufgaben der einzelnen gewählten Funktionäre

- 1). Der GV führt die Leitung in allen sportlichen und geschäftlichen Angelegenheiten (Verwaltung, Finanzen). Er bestimmt und leitet sämtliche Sitzungen sowie auch die Mitgliederversammlungen des Vereins in Absprache.
- 2). Die GV-Mitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Tätigkeiten und vertreten sich untereinander bei Abwesenheit.
- 3). Der Vorstand Verwaltung kontrolliert den Besuch der Vorstands- und Ausschusssitzungen. Er ist verpflichtet, durch Verlesen bekannt zu geben, wie oft die einzelnen Funktionäre den angesetzten Sitzungen ferngeblieben sind. Außerdem hat er die Vereinsakten nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren. Es ist seine Aufgabe, die Mitgliedsverwaltung zu kontrollieren. Außerdem verwaltet er das Inventar des Vereins. Ein entsprechendes Verzeichnis ist laufend zu ergänzen. Ihm obliegt das gesamte Passwesen.
- 4). Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskasse. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Hauptrechnungsbuchbericht über die Einnahmen und die Ausgaben der Hauptversammlung vorzulesen. Dasselbe hat auf Verlangen jederzeit dem GV oder den Kassenprüfern gegenüber zu erfolgen. Es ist seine Aufgabe, mit dem Unterkassierer abzurechnen und ein Mitgliedsbuch zu führen, aus dem zu jedem Zeitpunkt zu ersehen ist, wie weit Beiträge rückständig sind. Daneben hat er dafür zu sorgen, dass das Kassieren am Sportplatz und bei Veranstaltungen reibungslos und pünktlich erfolgt. Die Unter- und Platzkassierer sind von ihm mit Kleingeld zu versorgen.
- 5). Der Vorstand Sport ist für sämtliche Belange, den aktiven Spielbetrieb betreffend, verantwortlich. Er ist der erste Ansprechpartner für Trainer, Spieler und Übungsleiter. Er gehört auch dem Spielausschuss an (§12).
- 6). Der Pressewart/Schriftführer führt Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen. In jeder Sitzung ist den Beteiligten das Protokoll der letzten Sitzung zur Freigabe vorzulegen.
- 7). Der Spielleiter fungiert gleichzeitig als Spielausschussvorsitzender. Er hält engen Kontakt zu den Spielern und dem Vorstand Sport. Seine Haupttätigkeit ergibt sich aus den Ausführungen in § 12.
- 8). Der Hauptjugendleiter ist für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb aller Jugendmannschaften verantwortlich. Er nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Trainern und Betreuern wahr. Dies gilt auch für den neu gegründeten JFV. Da die Verwaltungsaufgaben einen immer breiteren Raum einnehmen, ist es zweckmäßig, Verwaltungstätigkeit und Passwesen durch den Vorstand Verwaltung bearbeiten zu lassen.
- 9). Jedes Ausschussmitglied verpflichtet sich durch die Annahme der Wahl für die Wahlperiode zur gewissenhaften Pflichterfüllung. Hierbei ist die Vereinsführung nach Kräften bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen. In der ersten Sitzung nach den Neuwahlen sind entsprechende Aufgaben zu verteilen (Liegenschaft, Spielgeräte, Trikots, Veranstaltungen usw.).

§ 12 Spielausschuss

Zum Spielausschuss, dem der Vorstand Sport und der Spielleiter angehören, zählen auch die Spielführer der 1. und 2. Mannschaft. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Belange der Spieler der 1. und 2. Mannschaft. Der Spielausschuss setzt einen Strafenkatalog für die Spieler fest, in dem die Strafen für unsportliches Verhalten und grobe Verstöße, die das Ansehen des Vereins schädigen, festgelegt sind. Der Spielausschuss ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Spielordnung usw. (unentschuldigtes Fehlen, zu spätes Antreten bei Wettkämpfen) Verweise, Spielsperren und Geldstrafen zu verhängen. Gegen eine solche Bestrafung ist Berufung beim Vorstand zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder. Sie überprüfen die Kassen- und Buchführung des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V., erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1). Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2). Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3). Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weilerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Fußballverein Weilerbach 1912 e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in vereinseigenen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die notwendigen personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert und verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten sind durch das sie pflegende Vereinsorgan durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Nach Ende der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern nicht andere Belange einer Löschung entgegenstehen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt

§ 17 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 15.05.2013 in § 7 Satz 3 geändert und in der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 in §§ 2, 10 Abs. 1f und 14 Abs. 4 geändert.

Alle vorherigen Satzungen sind hiermit ungültig.

Beitragsordnung des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013

Die Mitgliedsbeiträge des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V. haben ab dem 08.03.2013 folgende Staffelung:

	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Familienbeitrag	27,00 €	54,00 €	108,00 €
Erwachsene	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Rentner und Jugendliche 7-18 Jahre	10,50 €	21,00 €	42,00 €
Kinder unter 7 Jahre (hier muss ein Elternteil Mitglied sein)		beitragsfrei	

Die Aufnahmegebühr beträgt 6,00 €.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich $\frac{1}{4}$ -jährlich, $\frac{1}{2}$ -jährlich oder jährlich im Voraus per Bankeinzug.

Bei erforderlicher Rechnungslegung werden die Mehrkosten in Höhe von € 1,00 (Bearbeitungsgebühr und Porto) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mitgliedern, welche unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder ganz erlassen werden (siehe § 5 Abs. 2 der Satzung des FV Weilerbach).

Ehrungsordnung des Fußballvereins Weilerbach 1912 e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. März 2013

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 folgende Ehrungsordnung:

1. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Sports oder um den Verein erworben haben, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Langjährige Vereinsvorsitzende können in besonderen Fällen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben und durch ihr Wirken den Verein nachhaltig geprägt haben. Über die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, sowie über die Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Vereinsausschuss. Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich ehrenamtlich durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
4. Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel, bei 40jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel. Bei 50jähriger Vereinszugehörigkeit wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.
5. Personen, die nicht dem Verein angehören, können für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.